

# Münsterberger Kreisblatt.

84. Jahrgang.

Preis für den Monat 50 Rpf. Die Einzelnummer kostet 15 Rpf. Einrückungsgebühr der Millimeter-Zeile (41 Millimeter breit oder deren Raum) 2 Rpf. Rabatt: Bei 2 × Aufnahme 10%, bei 3 — 5 × 20%, über 5 × 25%.

Erscheint wöchentlich, Sonnabends. Anzeigen oder Inserate sind bis Donnerstag mittags 12 Uhr, in der Kreisblatt-Geschäftsstelle (Landratsamt, Fernruf 5, 17 und 227) oder in der Kreisblatt-Buchdruckerei hier, Burgstraße Nr. 6 (Fernruf 70) abzugeben.

Nachdruck nur unter Quellenangabe gestattet.

Verantwortlicher Schriftleiter: Kreisobersekretär Babel, Münsterberg.

Verlag: Landratsamt. Druck: Buchdruckerei Troedel, Münsterberg.

Nr. 47.

Sonnabend, 21. November

1931.

[10 000.] Am **Mittwoch, den 25. November 1931, 20 Uhr**, findet in Münsterberg im Saale des Gasthauses „Schwarzer Adler“ ein **staatsbürgerlicher Vortragsabend** der Landesabteilung Schlesien der Reichszentrale für Heimatsdienst statt.

Vortragsfolge:

1. „Die Wirtschaftskrise und ihre Bekämpfung.“  
Redner: Felix Maddag, Peterswaldau.
2. „Fragen der Außenpolitik, Reparationen, Abrüstung.“  
Redner: Dr. Paul Prange, Breslau.

Münsterberg, den 17. November 1931.

Der stellv. Landrat.

[9870.] **Obligatorische Leichenschau.** Der Herr Regierungspräsident in Breslau weist darauf hin, daß durch den § 9 seiner Polizeiverordnung vom 24. Juni 1929, Reg.-M.-Bl. S. 208/209, sämtliche Kreis- und Ortspolizeiverordnungen über Zwangsschau außer Kraft gesetzt sind. Hierunter fällt auch die von mir am 15. April 1924 (Kreisbl. S. 88/89) erlassene Polizeiverordnung, betreffend die obligatorische Leichenschau.

Die Ortspolizeibehörden in Münsterberg, Bernsdorf, Heinrichau, Hertwigswalde und Tepliwoda, mache ich hierauf besonders aufmerksam.

Münsterberg, den 17. November 1931.

[9865.] **Eintritt in das Reichsheer.** Den Gemeindebehörden, die zufolge Kreisblattverfügung vom 28. Mai 1931 (Seite 85) das vom Reichswehrministerium herausgegebene Merkblatt für den Eintritt in das Reichsheer nicht erhalten haben, wird in nächster Zeit dieses Merkblatt zugehen.

Münsterberg, den 17. November 1931.

Der stellv. Landrat.

[9272.] **Provinzielle Pferde- usw. und Rindviehzählung.** Für die auf Grund des § 10 Abs. 2 der Viehseuchenentschädigungsgesetz für die Provinz Niederschlesien vom 11. März 1927, M.-Bl. S. 153 ff., und der zur Ausführung derselben erlassenen Vorschriften vom 10. August 1927, Sonderverfügung zu Nr. 30 des Amtsblattes, wöchentlich stattfindende

provinzielle Pferde- usw. und Rindviehzählung soll auch diesmal das Ergebnis der am 1. Dezember d. Js. stattfindenden allgemeinen Viehzählung (siehe meine Kreisblattverfügung vom 17. d. Mts., J.-Nr. 9851, Kreisblatt S. 180) maßgebend sein. Diese bildet die Grundlage für die Umlage, welche zur Deckung der im laufenden Rechnungsjahre vom Provinzialverbande der Provinz Niederschlesien geleisteten Viehseuchenentschädigungen zu erheben ist.

Den Magistrat hier und die Gemeindevorstände des Kreises ersuche ich demnach, die Listen **unter Zugrundelegung des Ergebnisses der am 1. Dezember d. Js. stattfindenden allgemeinen Viehzählung genau** aufzustellen.

Die Viehzählungslisten werden mit dem übrigen Viehzählungsmaterial überhandt werden. Ihre **Auslegung ist nicht nötig.**

Der Bordruck zu den Viehzählungslisten hat gegenüber dem jetzt geltenden eine Änderung erfahren, worauf ich besonders hinweise. Um wiederholt geäußerten Wünschen der **Rindviehbesitzer** Rechnung zu tragen, ist beabsichtigt, die Viehseuchenbeiträge für **Rinder** eventuell zu staffeln.

Die Ortsbehörden des Kreises ersuche ich daher auf die **richtige Eintragung** der Viehzählungsergebnisse in die Listen besondere Sorgfalt zu verwenden, damit Einsprüche gegen irrtümliche Eintragungen ausgeschaltet bleiben. Auch auf die **richtige Aufrechnung** der einzelnen Spalten wollen die Gemeindevorstände streng achten.

Die Eintragung der Viehzählungsergebnisse in die Listen ist wie folgt vorzunehmen:

I. **Einhufer** (Pferde, Esel, Maultiere und Maulesel) **wie bisher in einer Spalte (4);**

II. **Rinder**

- a. Bestände von 1 bis 10 Stück in Spalte 5,
- b. Bestände von 11 bis 30 Stück in Spalte 6,
- c. Bestände von 31 und mehr Stück in Spalte 7.

Der einzelne Rindviehbestand ist demnach je nach seiner Stückzahl für sich in **eine** der Spalten 5, 6 oder 7 einzureihen. Nach wie vor sind **fämtliche** Rinder einschließlich der unter 14 Tage alten Kälber in die Listen aufzunehmen.